

Etablierung einer Opferschutzgruppe (OSG) an den Universitätskliniken Innsbruck

Thomas Beck, Iris Trawöger, Silvia Exenberger, David Riedl,
Astrid Lampe

Rahmenbedingungen

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2011	Ausgegeben am 29. Juli 2011	Teil I
69. Bundesgesetz:	Änderung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (NR: GP XXIV RV 1200 AB 1348 S. 114. BR: AB 8566 S. 799.)	

„Kinder- und Opferschutzgruppen

§ 8e. (1) Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu verpflichten, Kinderschutzgruppen einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Kinderschutzgruppe erfordert, können Kinderschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.

(2) Der Kinderschutzgruppe obliegen insbesondere die Früherkennung von Gewalt an oder Vernachlässigung von Kindern und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für Gewalt an Kindern sowie die Früherkennung von häuslicher Gewalt an Opfern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Der Kinderschutzgruppe haben jedenfalls als Vertreter des ärztlichen Dienstes ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde oder ein Facharzt für Kinderchirurgie, Vertreter des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören. Die Kinderschutzgruppe kann, gegebenenfalls auch im Einzelfall, beschließen, einen Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers beizuziehen.

(4) Durch die Landesgesetzgebung sind die Träger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten zu verpflichten, Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Opferschutzgruppe erfordert, können Opferschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.

(5) Den Opferschutzgruppen obliegen insbesondere die Früherkennung von häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für häusliche Gewalt.

(6) Der Opferschutzgruppe haben jedenfalls zwei Vertreter des ärztlichen Dienstes, die bei einem entsprechenden Leistungsangebot Vertreter der Sonderfächer Unfallchirurgie sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu sein haben, anzugehören. Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören.

(7) Von der Einrichtung einer Opferschutzgruppe kann abgesehen werden, wenn die Kinderschutzgruppe unter Beachtung der personellen Vorgaben des Abs. 6 auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs. 5 erfüllen kann. Anstelle einer Opferschutzgruppe und einer Kinderschutzgruppe kann auch eine Gewaltschutzgruppe eingerichtet werden, die unter Beachtung der personellen Vorgaben der Abs. 3 und 6 sowohl die Aufgaben nach Abs. 2 als auch nach Abs. 5 wahrnimmt.“



Rahmenbedingungen

- Weiters wurde gesetzlich vorgegeben, dass mindestens
 - eine Fachärztin/ein Facharzt für Unfallchirurgie,
 - eine Fachärztin/ein Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe,
 - Angehörige des Pflegedienstes sowie
 - Personen zur psychologischen Betreuung oder der psychotherapeutischen Versorgung
- einer Opferschutzgruppe anzugehören haben

Die Universitätskliniken Innsbruck

- 9 verschiedene Departments (Operative Medizin, Innere Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Neurologie und Neurochirurgie, Frauenheilkunde, HNO und Hör- Stimm- und Sprachstörungen, Radiologie, Zahn- Mund- und Kieferheilkunde & Mund- Kiefer- und Gesichtschirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde)
- insgesamt 41 Kliniken
- Zahlen 2014:
 - insgesamt 1548 Betten
 - 386.433 Belegstage
 - 1.534.163 ambulante Patientinnen und Patienten
 - Personal: 4.620, davon 624 Ärztinnen und Ärzte und 1.830 Angehörige der Pflege

Die Opferschutzgruppe (OSG)

Eine kurze historische Zusammenschau



- Im Mai 2012 erfolgte der Auftrag der Ärztlichen Direktion, eine OSG zu gründen
- Überlegungen hinsichtlich der personellen Zusammensetzung
- Entwicklung einer Geschäftsordnung noch im Jahr 2012
- Februar 2013 Konstituierung der OSG als Stabsstelle der Ärztlichen Direktion

Zusammensetzung der OSG

- 2 UnfallchirurgInnen
- 1 Gynäkologin
- 2 Psychiaterinnen
- 2 Angehörige der psychologisch-psychotherapeutischen Versorgung
- 1 Gerichtsmedizinerin
- 3 Angehörige der Pflege
- 2 SozialarbeiterInnen

Erste praktische Schritte

- Eigene Fortbildungen zum Thema „häusliche Gewalt“
- Eigene Sensibilisierungstrainings
- Internationale Vernetzung mit Organisationen, die Schulungen und Sensibilisierungstrainings anbieten
- Workshops, um die „Strategie der Etablierung“ planen zu können:
 - Beginn der für das Thema wichtigsten Klinik, der Unfallambulanz
 - Grundhaltung:
 - **„Die OSG kann nur in Kliniken etabliert werden, wenn die Arbeit der OSG als Unterstützung und Hilfe wahrgenommen wird“**

Voraussetzung, dass eine OSG arbeiten und funktionieren kann

- Unterstützung durch die Krankenhausleitung auf:
 - inhaltlicher Ebene: das Thema muss als wichtig erkannt sein und transportiert werden
 - organisatorischer Ebene
 - materieller Ebene
- ist an der Universitätsklinik Innsbruck durch die Positionierung als „Stabsstelle der Ärztlichen Direktion“ gewährleistet

Was brauchen Kliniken beim Thema „häusliche Gewalt“?

- Im Prinzip „**nur**“ Sicherheit im Umgang mit Betroffenen
- Wie kann diese Sicherheit entstehen?
- Durch
 - Schulungen für den Umgang mit Betroffenen
 - größtmögliches Wissen in rechtlichen Fragen
 - definierte und klare Abläufe
 - das Wissen, was den Betroffenen angeboten werden kann
 - Unterstützung bei gerichtsverwertbarer Dokumentation
 - Informationsmaterial

Schulungen und größtmögliches Wissen in rechtlichen Fragen

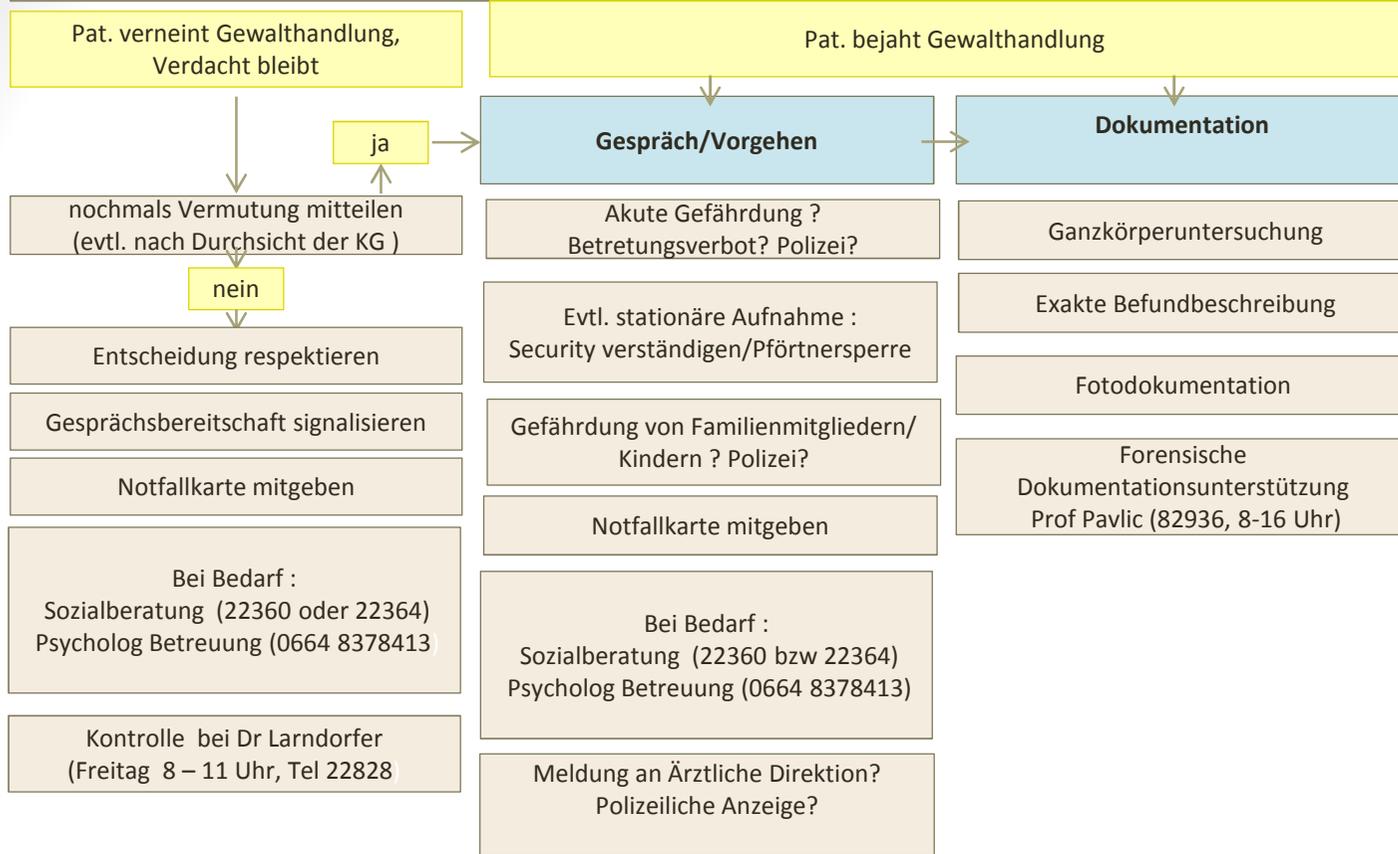
- Dafür wurde unsererseits ein modulares Schulungskonzept entwickelt
- Ziele:
 - Sensibilisierung für häusliche Gewalt, ohne mit dem Thema zu überfordern
 - Inhalte stufenweise vertiefen
 - Kompetenzen im Umgang mit Betroffenen sollen Schritt für Schritt erweitert werden
 - Dadurch bleibt das Thema „häusliche Gewalt“ für längere Zeit immer wieder aktuell
- seitens der Ärzteschaft wurde der Bedarf an rechtlicher Information klar formuliert

Definierte und klare Abläufe

- Handlungsunsicherheit ist eine der größten Hürden, um Opfer auch ansprechen zu können
- Der Mangel und auch der Bedarf an „Handlungsanweisungen“ wurde klar formuliert
- In enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kliniken hat die OSG „Patientenpfade“ entwickelt, die eine möglichst genaue und klare Vorgehensweise anschaulich machen sollen

Vorgehen bei Verdacht auf Gewalthandlung Pat >18. Lj

Begleitperson aus dem Raum schicken, Untersuchung,
Verdacht auf Gewalthandlung dem Pat gegenüber äußern, Vertraulichkeit zusichern



Wohin wird Pat. entlassen?

Ärztliche Anzeigepflicht für Behandler, §54 Ärztegesetz (nachweislich und unverzüglich)

Polizeiliche Anzeige verpflichtend bei:

- Tod oder schwerer Körperverletzung bei V.a. strafbare Handlung
- V.a. quälen, misshandeln, vernachlässigen, sexuellen Missbrauch bei Personen > 18a, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen können

Polizeiliche Anzeige kann vorerst unterbleiben bei:

- V.a. quälen, misshandeln, vernachlässigen, sexuellen Missbrauch bei Minderjährigen (< 18a), NUR wenn sich der Verdacht gegen einen nahen Angehörigen richtet!

Immer aber Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe sowie an die Kinderschutzgruppe.

Sicherheit 24h:

Polizei: 133
Journaldienst LKA: 059133-70-3333
LKI Security: 81185
Frauenhaus: 0512 342112

Psycho-soziale Betreuung

Psychotraumatologie und Traumatherapie:

(Univ. Klinik für Medizinische Psychologie)
Erstgespräch 8h-16h: 0664 8378413

Psychiatrisches Konsil:

8h-16: 81568
16- 8h, bzw Sa/So über Vermittlung 61

Sozialberatung:

8h – 16h : 22360

Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt an Minderjährigen (Pat < 18. Lj):
Siehe Kinderschutzgruppe



Wissen, was den Betroffenen angeboten werden kann

- einige wichtige Telefonnummern sind am „Patientenpfad“ vermerkt
- Kontaktadressen und –möglichkeiten sind auf der Intranetseite der OSG verfügbar
- An der Univ.-Klinik für Medizinische Psychologie wird vom Bereich Psychotraumatologie und Traumatherapie täglich ein Krisentermin für Betroffenen häuslicher Gewalt angeboten

Unterstützung bei gerichtswertbarer Dokumentation

- Eine eigene Anlaufstelle für Gewaltopfer an der Univ.-Klinik für Gerichtsmedizin ist eingerichtet
- „Servicestelle“ für Behandlerinnen und Behandler:
 - Beratung
 - aktive Hilfe bei der Dokumentation
- Kontaktmöglichkeit auf dem „Patientenpfad“ und im Intranet ersichtlich
- In einem Teil der Schulung wird die Stelle vorgestellt

Informationsmaterial

- OSG hat eigenes Informationsmaterial erstellt:
 - Poster (mehrsprachig)
 - Notfallkarten (mehrsprachig)
 - Aufkleber für die Innenseite der Toilettentüren (mehrsprachig)



**In dieser Abteilung arbeiten
wir aktiv gegen Gewalt!
Sprechen Sie mit uns!**



**In dieser Abteilung arbeiten
wir aktiv gegen Gewalt!
Sprechen Sie mit uns!**



Notfallkarte

Fühlen Sie sich sicher?

Werden Sie bedroht, sexuell belästigt, geschlagen oder unter Druck gesetzt?

Es gibt Hilfe, Schutz und Unterstützung!

Bitte wenden!

Frauen-Helpline:
0800/222 555
24h, kostenlos

Opfer-Notruf:
0800/112 112
24h, kostenlos

Univ.-Klinik für Medizinische
Psychologie
Psychotraumatologie und
Traumatherapie
Telefonische Terminvereinbarung
+43 (0)50 504-261 17

Polizei: 133

Zusammenfassung

- Notwendig für eine funktionierende OSG sind nach unseren Erfahrungen:
 - Interdisziplinäre Zusammenarbeit in der OSG
 - **Wirkliche** Unterstützung durch die Krankenhausleitung
 - Sehr enge Zusammenarbeit mit den Kliniken unter Einbeziehung der jeweiligen Bedürfnisse und Kompetenzen



Dr. Thomas Beck

Univ.-Klinik für Medizinische Psychologie, Innsbruck
Psychotraumatologie und Traumatherapie

@ thomas.beck@tirol-kliniken.at

☎ 0043 512 504 26123